



Gemeinde Gresten-Land

3264 Gresten, Friedhofgasse 4, Tel. 07487/2240, Fax 2240-5

E-mail: gemeinde@gresten-land.gv.at, <http://www.gresten-land.gv.at>

POL. BEZIRK SCHEIBBS, NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März 2024, TOP 8b folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan in der Gemeinde Gresten-Land abgeändert (Änderungspunkt 1 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form und Änderungspunkte 2A, 2B, 2C; 3; 4, 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form). Weiters werden die Textlichen Bauungsvorschriften abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: GREL – BÄ 17 – 12293, verfasst vom Ingenieurbüro DI Susanne HASELBERGER, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, die gemäß §5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2022 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Abänderung der Textlichen Bauungsvorschriften – Neufassung

1. Bauplatzgestaltung

1.1 Im Wohnbauland (Bauland-Wohngebiet (BW), Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Agrargebiet (BA)) darf das Ausmaß von durch Veränderung oder Neufestlegung von Grundgrenzen neu geschaffenen Bauplätzen in allen Bauungsweisen 500m² nicht unterschreiten.

2. Anordnung der Baulichkeiten

2.1 Garagen müssen einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

2.2 Wird keine Garage errichtet, ist ein Pkw-Stellplatz im seitlichen Bauwich direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten und darf ebenfalls nicht eingefriedet werden.

2.3 Über die vordere Baufluchtlinie hinaus, darf an der seitlichen Grundgrenze eine Kleingarage errichtet werden, wenn Geländeform (§51(1) der NÖ-Bauordnung 2014) und Grundstücksgröße eine andere Situierung ausschließen.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gresten, am 26. April 2024



Der Bürgermeister:


OSR Erich Buxhofer

angeschlagen am: 26.04.2024
abgenommen am: 13.05.2024